

17.9.87

Alleg

V e r o r d n u n g

zum Schutz der Bäume
in der Gemeinde Egmating

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erläßt die Gemeinde Egmating folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg vom 01.09.1987 Nr. 42/173-2/7 Egmating genehmigte

V e r o r d n u n g

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen in der Gemeinde Egmating wird im Bereich der in § 2 aufgeführten, im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Maßgabe dieser Verordnung unter Schutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Egmating und Orthofen. Die genauen Grenzen sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000, ausgefertigt von der Gemeinde Egmating am 17. September 1987, eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage). Eine Ausfertigung dieser Karte kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Egmating und beim Landratsamt Ebersberg - untere Naturschutzbehörde - eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Der Bestand an Bäumen wird innerhalb der (in § 2 dieser Verordnung aufgeführten) im Zusammenhang bebauten Ortsteile geschützt, um

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
4. das Ortsbild zu beleben.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, innerhalb der geschützten Gebiete Bäume oder Teile davon oder Ersatzpflanzungen i.D.d. § 10 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Eine Entfernung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder führen können.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an Bäumen oder Teilen davon Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Erscheinungsbild unnatürlich verändern oder das weitere Wachstum verhindern.

§ 5

Ausnahmen

Vom Verbot nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind ausgenommen

1. Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 50 cm, gemessen in einer Höhe von 1,0 m über dem Erdboden, aufweisen, und nicht Ersatzpflanzungen i.S.d. § 7 Abs. 1 sind,
2. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück,
3. Obstbäume, ausgenommen Walnußbäume und Wildbirnenbäume,
4. Bäume in gewerblichen Gärtnereien und Baumschulen,
5. abgestorbene Bäume,
6. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen, die den Bestand erhalten sowie
7. Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren.

§ 6

Genehmigung

- (1) Die Gemeinde Egmatting kann, soweit nicht das Landratsamt Ebersberg zuständig ist (§ 7 der Verordnung), auf Antrag eine Genehmigung nach § 4 erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erlaubnis erfordern,
 - b) die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- a) aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist oder
- b) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
- c) die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder
- d) Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Mißbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

§ 7

Zuständigkeit

(1) Für die Erlaubnis ist grundsätzlich die Gemeinde Egmatting zuständig.

Das Landratsamt Ebersberg ist zuständig, wenn

1. die Maßnahme im Zusammenhang mit einem vom Landratsamt durchzuführenden öffentlich-rechtlichen Verfahren, insbesondere einem Verfahren nach baurechtlichen Vorschriften, steht
2. der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet ist, einen Baum zu entfernen oder zu ändern oder
3. Antragsteller die Gemeinde oder eine andere Behörde ist.

(2) Unberührt bleibt die Befugnis der Sicherheitsbehörden, die Entfernung oder Veränderung von Bäumen anzuordnen.

§ 8

Verfahren

(1) Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Egming zu beantragen. Dem Antrag ist ein Plan in zweifacher Fertigung im Maßstab 1 : 1.000 beizufügen, in dem die geschützten Bäume sowie deren Art, Stammumfang und Höhe eingetragen sind.

Der Antrag ist zu begründen.

(2) Ist die Gemeinde nicht zuständig, leitet sie den Antrag nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen mit einer Stellungnahme unverzüglich an das Landratsamt Ebersberg weiter.

(3) Die Vorlage eines Planes ist nicht erforderlich, wenn ein Antrag wegen drohender Gefährdung durch einen geschützten Baum gestellt wird.

(4) Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ergeht schriftlich.

§ 9

Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(2) Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 10

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß in den Fällen des § 6 dieser Verordnung der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte binnen bestimmter Frist eine gleichwertige Ersatzpflanzung auf dem Grundstück vornimmt und dies der Gemeinde anzeigt.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung verlangt werden, deren Höhe sich nach den ersparten Aufwendungen für die Ersatzpflanzungen richtet.
- (3) Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn Handlungen im Sinne von § 4 dieser Verordnung, die der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte durchgeführt hat, eine Minderung des Baumbestandes zur Folge haben.

§ 11

Sonstige Einzelanordnungen

Die Gemeinde Egmating kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erlassen.

§ 12

Vorbehalte

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben weitergehende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, in Natur- und Landschaftsschutzverordnungen sowie Verordnungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 50.000.-- Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Bäume entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und entgegen § 4 dieser Verordnung entfernt, zerstört oder verändert (Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG),
2. Anordnungen nach § 10 Abs. 1 dieser Verordnung zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt (Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG),
3. vollziehbare Auflagen nach § 9 Abs. 1 dieser Verordnung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt (Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG).

§ 14

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Egmating, den 17. September 1987

Gemeinde Egmating

Heiler, 1. Bürgermeister



